

Marburg, den 18.03.2026

Allgemeine Grundlagen und ausgewählte Problembereiche des Strafrechts

Seminarankündigung für das Sommersemester 2026

Blockseminar am Edersee

(Sport- und Studienheim der Philipps-Universität Marburg, Hohe Fahrt 14, 34516 Vöhl)

Freitag, 03.07.2026 bis Sonntag, 05.07.2026

Seminarplanung

Das Seminar wird primär für Studierende angeboten, die die Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung im Oktober 2025 oder im Februar 2026 absolviert haben und für die die Seminararbeit die letzte Prüfung des Studiums darstellt.

- Als **Schreibphase** ist vorgesehen:
 - **11. Mai 2026 bis 22. Juni 2026.**
- Das Seminar mit den Vorträgen zu den Seminararbeiten wird als **Blockveranstaltung vom 3.-5. Juli 2026** am Edersee stattfinden.
- Die Seminarvorträge haben eine Länge von 20 Minuten. Anschließend erfolgt eine Diskussion.

Die Zahl der Teilnehmenden wird strikt auf **fünf** begrenzt und es wird insbesondere nach den oben genannten Prämissen priorisiert. Die **Bewerbungen für die Teilnahme** (ohne die Bewerbung auf ein konkretes Thema) sind an Georg Freund (**freund@jura.uni-marburg.de**) zu richten. In der Bewerbung sind der Stand des Studiums und der Zeitpunkt der Pflichtfachprüfung anzugeben. Die Bewerbung muss bis zum **25. März 2026, 14:00 Uhr** erfolgen. Die Studierenden, denen ein Seminarplatz zugewiesen werden kann, werden zu der Themenvorbesprechung (mit Themenvergabe) eingeladen.

- Diese **Themenvorbesprechung** erfolgt am **11. Mai 2026 um 14:00 Uhr in der Bibliothek des Instituts für Kriminalwissenschaften (SH 307) im Savignyhaus.**

Mögliche Seminarthemen

1. Die Legitimation von Schuldspruch und Strafe im Lichte der Normentheorie
2. Über den Zusammenhang zwischen Strafbegründung und Strafzumessung
3. Inhalt und Funktion des Gesetzlichkeitsgrundsatzes (Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB)
4. Die Problematik einer gesetzalternativen Verurteilung in straftheoretischer und verfassungsrechtlicher Sicht
5. Fahrlässigkeit und Verhaltensnormverstoß nach traditionellem und modernem Straftatkonzept
6. Die gesetzliche Regelung begehungsgleichen Unterlassens in § 13 StGB – Kritische Würdigung und Überlegungen de lege ferenda
7. Grund und Grenzen begehungsgleicher Unterlassungsdelikte – am Beispiel der Gefahrenquellenverantwortlichkeiten unter besonderer Berücksichtigung qualifiziert riskanter Tätigkeiten
8. Gefahrenquellenverantwortlichkeit von Eltern für ihre nach Jugendstrafrecht verantwortlichen Kinder?
9. Das unmittelbare Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung im Sinne des § 22 StGB bei begehungsgleichen Unterlassungsdelikten
10. Die Behinderung von hilfswilligen Personen nach § 323c Abs. 2 StGB im System der Tatbestandsverwirklichungen durch Tun und Unterlassen
11. Die Unterscheidung von Vorsatz und Fahrlässigkeit
12. Zur Unterscheidung von Tatsachen- und Rechtsirrtümern und deren Relevanz für Vorsatz und Fahrlässigkeit
13. Dogmatische und kriminalpolitische Probleme der Tötung auf Verlangen als Straftat (§ 216 StGB)
14. Der Vollrausch als Straftat (§ 323a StGB) unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen an eine Rauschtat und der Relevanz rauschbedingter Irrtümer

Formalien: Der Umfang der Arbeit darf 40.000 Zeichen (mit Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Fußnoten) nicht übersteigen. Die Fußnoten dienen nur als Nachweisapparat. Der Haupttext ist in Schriftgröße 12 und 1,5-zeilig zu verfassen. Auf der linken Seite ist ein Viertel Rand zu belassen. Die Arbeit muss **zweifach in gedruckter und einmal in digitaler Version** eingereicht werden.

Hinweis zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI)

Der Einsatz von generativer Künstlicher Intelligenz (z. B. ChatGPT) ist grundsätzlich zulässig – allerdings nur unter bestimmten Bedingungen:

1. Erlaubte Nutzung

KI darf zur Ideenfindung, Strukturierung, sprachlichen Unterstützung oder für erste Rechenschritte verwendet werden. Alle Inhalte der Arbeit müssen jedoch eigenständig verfasst und überprüft werden. KI-Ausgaben ersetzen keine eigene rechtliche Argumentation oder fundierte Quellenrecherche.

2. Pflicht zur Kennzeichnung

Wenn KI-Tools verwendet wurden, ist dies am Ende der Arbeit pauschal offenzulegen (z. B. vor dem Literaturverzeichnis oder unter der Erklärung zur Eigenständigkeit).

3. Verbotene Nutzung

Eine wörtliche Übernahme von KI-generierten Texten – auch mit Kennzeichnung – widerspricht dem Gebot der Eigenleistung und kann zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Nicht gekennzeichnete Übernahmen gelten zudem als Täuschung.

4. Verantwortung

Für Inhalt, Richtigkeit und wissenschaftliche Qualität sind alleine Sie verantwortlich – auch bei Nutzung von KI. Da KI erfundene Informationen („Halluzinationen“) liefern kann, sind alle Inhalte anhand seriöser Quellen zu überprüfen und zu belegen.